



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
kommunale Abgaben in der Fassung der Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 18/6175 zu Drucksache 18/5453**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit"
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 wird dem § 11 als Abs. 13 angefügt:
"(13) Abs.12 gilt entsprechend für Vorausleistungen auf einmalige Beiträge."
 - b) In Nr. 11 wird § 11a wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "einmaliger Beträge" die Angabe "nach § 11 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.
 - bb) In Abs. 8 werden nach dem Wort "enthält" die Wörter "oder eine Bestimmung in § 11 ausdrücklich nur für einmalige Beiträge gilt" eingefügt.
 - c) In Nr.14 wird § 14 wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Fassung dieses Gesetzes" durch "ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 werden die Wörter "Fassung dieses Gesetzes" durch "ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung" ersetzt.
 - cc) In Abs. 3 werden die Wörter "Fassung dieses Gesetzes" durch "ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung" ersetzt und das Wort "wenn" durch die Wörter "bei denen" ersetzt.
3. Art. 1a Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 29a wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"An der Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt können sich auch Zweckverbände und kommunale Versorgungskassen beteiligen."

bb) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"An einer bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt können sich als Träger beteiligen:

1. weitere Gemeinden und Landkreise,
2. Anstalten im Sinne des § 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung,
3. Zweckverbände und
4. kommunale Versorgungskassen."

cc) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "Gemeinden und Landkreisen" durch das Wort "Beteiligten" ersetzt.

b) In § 29b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "beteiligten Gemeinden und Landkreise" durch das Wort "Beteiligten" ersetzt.

4. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Ermächtigung zur Bekanntmachung in neuer Fassung"

5. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft."

Begründung

A. Allgemeines

Die Auswertung der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hat ergeben, dass im Rahmen der KGG-Änderung eine Erweiterung der möglichen Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt erforderlich ist. Neben den vom Hessischen Städtetag genannten kommunalen Versorgungskassen soll auch eine Beteiligung von Zweckverbänden ermöglicht werden. Die Änderungen zum KAG sind vorwiegend redaktioneller Art.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Da die Änderungen das KAG und das KGG betreffen, werden beide Gesetze in der Überschrift erwähnt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a (§ 11 Abs. 13 - neu -)

Bei einer Beschränkung der Möglichkeit von Ratenzahlungen nur auf die abschließenden Beitragsbescheide liefe die Regelung weitgehend leer, da in der Praxis überwiegend Vorausleistungen erhoben werden.

Zu Buchst. b (§ 11a)

Zu Doppelbuchst. aa (Abs. 1)

Die Klarstellung steht im Zusammenhang mit dem durch den Änderungsantrag Drs. 18/6157 eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 3 und dem dort genannten "Außenbereich". Mit der jetzt nur auf § 11 Abs. 1 Satz 2 bezogenen Verweisung wird deutlich, dass der alleinige Feldwegbereich (sogenannte Feldgemarkung) als Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge nicht in Betracht kommt.

Zu Doppelbuchst. bb (Abs. 8)

Klarstellung über den Umfang der entsprechenden Geltung der Bestimmungen über einmalige Beiträge bei wiederkehrenden Beiträgen.

Zu Buchst. c (§ 14 Abs. 3)

Sprachlich-redaktionelle Änderung. Die Angabe des konkreten Datums der Gesetzesfassung dient der besseren Verständlichkeit.

Zu Nr. 3 (Art. 1a - KGG)

Entsprechend einer Anregung des Hessischen Städtetags ist eine Beteiligung der kommunalen Versorgungskassen ermöglicht worden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und konsequent, auch Zweckverbänden die Beteiligung zu ermöglichen.

Zu Nr. 4 (Art. 2 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (Art. 3 - Inkrafttreten)

Es ist zeitlich sachgerecht, das Gesetz zum 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Wiesbaden, 19. November 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt